

vom 21. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend die Genehmigung der Prämienänderung der Gebäudeversicherung (ADS 22-101) vom 4. Oktober 2022 an insgesamt drei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde von Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter – in Begleitung von Natalie Greh, Departementssekretärin FD – sowie dem Direktor der Gebäudeversicherung, Andreas Rickenbach, einlässlich vertreten und erläutert. Für die Administration und Protokollierung war Claudia Indermühle, stellvertretende Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1 Ausgangslage

Jedes Gebäude im Kanton Schaffhausen ist nach Art. 2 f. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen vom 8. Dezember 2003 (GebVG; SHR 960.100) bei der GVSH umfassend und für eine möglichst günstige Prämie gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen weitere gesetzlich vorgesehene Schäden versichert. Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e GebVG setzt die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung die Prämien fest, den Baukostenindex und die Höhe des Selbstbehaltes. Die Festsetzung der Prämien hat gemäss Art. 21 Abs. 1 GebVG nach versicherungstechnischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Solidarität unter den Versicherten zu erfolgen. Eine Änderung der Prämien ist vom Kantonsrat zu genehmigen. Nach Art. 21 Abs. 2 GebVG müssen die Prämien und die Erträge des Anlagevermögens ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken und ausreichende Reserven zu äufnen. Bei günstigen Rechnungsabschlüssen werden den Versicherten Prämienrabatte gewährt, sofern die Reserven ausreichend sind (Art. 21 Abs. 3 GebVG).

Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen (GVSH) hat am 15. September 2022 beschlossen, die Prämiensätze pro Prämiensatzstufe um 2 Rappen anzuheben. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat dementsprechend mit Bericht und Antrag vom 4. Oktober 2022, die um 2 Rappen erhöhten Gebäudeversicherungsprämien ab 2023 zu genehmigen. Anlässlich der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission GPK vom 18. November 2022 ergaben sich jedoch offene Fragen zur Notwendigkeit und der Höhe der Prämienerhöhung. Die Verwaltungskommission GVSH beschloss daher an ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2022, es sei durch einen rückversicherungsunabhängigen Spezialisten ein zusätzliches Gutachten zur Risikoexponierung der GVSH realisieren zu lassen.

Gutachten

Mit der Durchführung des Gutachtens wurde die c-alm AG (unabhängiges Beratungsunternehmen für Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen und weitere Unternehmen) beauftragt.

Beim Gutachten ging es darum, die Entwicklung des Versicherungskapitals und der Reserven der GVSH einzuschätzen und daraus Schlüsse einerseits für die erforderliche Höhe der Reserven und andererseits für die Höhe der Bedarfsprämie zu ziehen.

Für ihre Studie berücksichtigte die c-alm AG diverse Faktoren wie die vergangenen Geschäftsabschlüsse der GVSH, die Anlagestrategie, das versicherte Gebäudekapital, das Mengengerüst der Gebäudeklassen, die zu erwartenden Schäden, die bestehenden Rückversicherungen usw. Ihre Studie basiert auf einer datengestützten, dynamischen Bilanzprojektion. Diese Projektion analysiert die zu erwartenden Auswirkungen der bestehenden Versicherungs- und Finanzrisiken, indem sie ökonomische Grössen wie die Inflation und den Baupreisindex, historische Schadendaten, die Häufigkeitsverteilung der zu erwartenden Schäden und die Struktur der Schadenersatzzahlungen berücksichtigt.

Aufgrund der aus der dynamischen Bilanzprojektion gewonnenen Resultate gelangte die c-alm AG in ihrer Studie vom 30. Juni 2023 für die GVSH zu folgenden Schlüssen:

- Die Reserven und das Versicherungskapital werden inskünftig beide ansteigen. Da aber das Versicherungskapital schneller ansteigt als die Reserven, führt dies zu einem Absinken des aktuellen Deckungssatzes (Reserven/Versicherungsbestand). Dieser sinkt im Rahmen der vorgenommenen Projektion von derzeit 3.5 ‰ auf 3.0 ‰. Als sinnvoll erachtet wird ein Zielwert von 4.0 ‰.
- Mittels einer Prämienerrhöhung kann die negative Entwicklung gestoppt werden und die GVSH näher an den Zielwert von 4.0 ‰ geführt werden.
- Nach Ansicht der c-alm AG ist eine Prämienerrhöhung von mindestens 2 Rappen notwendig.

Gestützt auf das Ergänzungsgutachten fällte die Verwaltungskommission im Zirkularverfahren den Beschluss, dass an der Prämienerrhöhung um 2 Rappen festzuhalten ist. Im neuen Beschluss ist als Einführungszeitpunkt der Prämienerränderung nun aber nicht mehr der 1. Januar 2023, sondern der 1. Januar 2024 vorgesehen.

2 Beratung

Die Geschäftsprüfungskommission hat das aufschlussreiche Gutachten der c-alm AG an der Sitzung vom 4. September 2023 besprochen und ergriff die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen. Während sich die Befürworter hinter die Erhöhung der Versicherungsprämien stellten bzw. einzelne Stimmen gar für eine weitere Anhebung der Prämien votierten, zeigten sich andere Kommissionsmitglieder skeptisch, beinahe ablehnend gegenüber einer Erhöhung. Mehrere Mitglieder äusserten sich dahingehend, es sei für sie ein grosses Anliegen, die weitere Entwicklung einer allfälligen Prämien-Veränderung mitverfolgen zu können. Man würde es daher sehr begrüssen, wenn in etwa fünf Jahren auf einer erneuten Studie derselben Unternehmung mit gleichartigem Modell eine Überprüfung der Prämienhöhe vorgenommen und das Resultat der GPK zur Kenntnis gebracht würde. Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen hat an ihrer Sitzung vom 6. September 2023 dieses Anliegen aufgenommen und beraten. Als Folge dieser Beratung hat sie beschlossen, nach maximal fünf Jahren eine erneute Studie beim Beratungsunternehmen c-alm nach gleichem Modell wie die Studie 2023 erstellen zu lassen und das Resultat der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Diese Stellungnahme der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung traf nicht auf vollumfängliche Zufriedenheit. So wurde moniert, dass nicht grundsätzlich nach einer neuen Studie verlangt wurde. Viel wichtiger nämlich sei das Zugeständnis der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung, dass diese, für den Fall, dass sich der Deckungssatz in eine positive Richtung entwickle, eine Prämiensenkung beantragen würde. Wenn man sich denn schon mit der jetzigen Erhöhung einverstanden erkläre, verlange man gleichzeitig auch die Zusicherung einer Senkung unter entsprechenden Umständen. Sofern diesem Anliegen nicht verbindlich Rechnung getragen würde, könne dem Beschluss nicht zugestimmt werden können.

Andere Kommissionsmitglieder waren der Auffassung, dass die in Auftrag gegebene Studie verdeutlicht und klar aufzeigt habe, wonach eine Prämienänderung angebracht sei.

Im weiteren Verlauf der Beratungen konnte indessen keine einheitliche Meinung erzielt werden. Die Skepsis gegenüber der Notwendigkeit einer Prämienerhöhung und der damit einhergehenden Mehrbelastung der Hauseigentümer/innen führte schliesslich zu einem äusserst knappen Kommissionsentscheid zugunsten einer Beibehaltung der bisher geltenden Prämien.

3 Schlussabstimmung

Mit 4 : 4 Stimmen bei 1 Abwesenheit und Stichentscheid des Präsidenten beantragt die Geschäftsprüfungskommission daher dem Kantonsrat, dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung betreffend die Gebäudesicherungsprämien nicht zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Raphaël Rohner (Präsident)

Franziska Brenn

Theresia Derksen

Mariano Fioretti

Eva Neumann

Maurus Pfalzgraf

Daniel Preisig

Rainer Schmidig

Andreas Schnetzler

**Beschluss
der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung betreffend die Gebäudeversicherungsprämien**

vom 2. August 2023

Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung,

in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen ¹⁾,

beschliesst:

Es werden folgende Gebäudeversicherungsprämien festgelegt:

A. Prämientarif

Bauklassen:	Betriebsklassen:			
	1	2	3	4
1	18 Rp.	36 Rp.	52 Rp.	84 Rp.
2	26 Rp.	42 Rp.	62 Rp.	96 Rp.

B. Mindestprämie

Die Mindestprämie für jedes Gebäude beträgt Fr. 10.--.

C. Bauversicherungsprämie

Die Bauversicherungsprämie beträgt jährlich pro tausend Franken 65 Rp. gemäss dem effektiven Schätzwert und pro rata.

D. Inkrafttreten

¹ Die vorstehenden Prämien gelten ab 1. Januar 2024.

² Dieser Beschluss ersetzt den gleichnamigen Beschluss der Verwaltungskommission vom 24. August 2005.

Vom Kantonsrat in Anwendung von Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen genehmigt am 2023.

Schaffhausen, 15. September 2022

Verwaltungskommission Gebäudeversicherung

Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter, Regierungsrätin

¹⁾ SHR 960.100